

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Beratungsfolge**

Bildungs- und Kulturausschuss

### **Datum**

28.08.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Sportförderrichtlinie

Gesetzliche Grundlage:

§ 11 Hauptsatzung des Landkreis Zwickau vom 21. August 2024  
Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau vom 01.01.2025

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Kulturausschuss beschließt auf Grundlage der Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau die Fördermittel in seiner Zuständigkeit

1. für den ESV Lok Zwickau in Höhe von 11.378,40 €
2. für den SV Sachsen 90 in Höhe von 5.238 €.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt  
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau vom 1. Januar 2025 ist es möglich, Vereine zu unterstützen, die im laufenden Kalenderjahr die allgemeinen Bedingungen für den Sportbetrieb in Vereinen sowie für den Kinder- und Jugendsport erfüllen.

Die Fördersumme für die Vereinspauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- Sockelbetrag je Verein	60,00 €
- je Erwachsenem	0,60 €
- je Kind/ Jugendlicher	7,20 €

Die Fördersumme für die Übungsleiterpauschale beträgt 36,00 € je lizenziertem Übungsleiter.

Grundlage für die Berechnung einer Förderung ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen.

Folgenden Anträge liegen vor:

<b>Eisenbahner Sportverein Lokomotive Zwickau e. V.:</b>	<b>11.378,40 €</b>
Vereinspauschale	- Sockelbetrag 60,00 €
	- 1992 Erwachsene 1.195,20 €
	- 501 Kind/ Jugendliche 3.607,20 €
Übungsleiterpauschale	- 181 Übungsleiter 6.516,00 €
<b>Sportverein Sachsen 90 Werdau e. V.:</b>	<b>5.238,00 €</b>
Vereinspauschale	- Sockelbetrag 60,00 €
	- 614 Erwachsene 368,40 €
	- 468 Kind/ Jugendliche 3.369,60 €
Übungsleiterpauschale	- 40 Übungsleiter 1.440,00 €

Gemäß § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau vom 21. August 2024 liegt die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen für Sport- und Kulturförderung in der Höhe von 5.000,00 € bis 125.000,00 € in dem Ausschuss für Bildung und Kultur.